

Kurztitel

Studienrichtung - Sportwissenschaften und Leibeserziehung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 536/1974 aufgehoben durch BGBI. Nr. 260/1978

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

24.08.1974

Außerkrafttretensdatum

15.06.1978

Text**Zulassung zur ersten Diplomprüfung**

§ 6. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (§ 7 Abs. 2 lit. a) oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung (§ 7 Abs. 4) setzt die gültige Inskription und den Abschluß (Abs. 4) der den Stoff dieser Prüfung betreffenden Lehrveranstaltungen voraus.

(2) Die Zulassung zum abschließenden Teil oder zur kommissionellen Ablegung der ersten Diplomprüfung in zwei Teilen (§ 7 Abs. 2 lit. b) setzt voraus:

- a) die Inskription von vier einrechenbaren Semestern;
- b) die gültige Inskription und den Abschluß der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen;
- c) die gültige Inskription und den Abschluß der praktischen Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs. 2 lit. f und h.

Die Zulassung zum zweiten Teil der ersten Diplomprüfung setzt überdies die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles voraus.

(3) Wird jedoch der erste Teil der ersten Diplomprüfung nach dem ersten Studienjahr abgelegt, so setzt die Zulassung zu dieser Prüfung voraus:

- a) die Inskription von zwei einrechenbaren Semestern;
- b) die gültige Inskription und den Abschluß der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen, soweit diese im ersten und zweiten Semester inskribiert wurden.

(4) Als Abschluß von Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien gilt der Erfolg der Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen (§ 29 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).